

§ 090 PatG

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

- (2) Nach Aufruf der [Sache](#) trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

- (3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.